

Dipl.-Biol. Karsten Lutz
Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d
D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 / 540 76 11
karsten.lutz@t-online.de

09. Mai 2018



Artenschutzuntersuchung für den B-Plan Nr. 11 „Östlich auf dem Kiewitt“ in Barendorf

Im Auftrag der Planwerkstatt Holzer, Lüneburg



**Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rote Linie) und 1 – km – Umfeld
(Luftbild aus Google-Earth™)**

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Bestandsdarstellung von Brutvögeln und Arten des Anhangs IV.....	3
2.1	Methode der Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV	3
2.2	Gebietsbeschreibung	4
2.3	Brutvögel	5
2.3.1	Anmerkungen zu besonderen, gefährdeten und Arten der Vorwarnliste .	6
2.4	Fledermäuse	7
2.4.1	Potenziell vorkommende Fledermausarten	7
2.4.2	Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen	8
2.4.2.1	Winterquartiere	8
2.4.2.2	Sommerquartiere	8
2.4.2.3	Jagdreviere.....	9
2.4.3	Charakterisierung der Biotop des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse.....	9
2.4.3.1	Quartiere	9
2.4.3.2	Jagdgebiete (Nahrungsräume)	10
2.4.3.3	Zusammenfassung Fledermäuse	10
2.5	Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV	10
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	11
3.1	Vorhabensbeschreibung.....	11
3.2	Baubedingte Wirkfaktoren.....	11
3.3	Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen durch Versiegelung und Überbauung.....	12
3.4	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	13
3.5	Wirkungen auf Vögel.....	13
3.5.1	Wirkung auf Gehölzvogelarten.....	13
3.5.2	Wirkung auf Arten mit großen Revieren und Nahrungsflächen im Grasland.....	13
3.6	Wirkungen auf Fledermäuse.....	14
4	Artenschutzprüfung	14
4.1	Zu berücksichtigende Arten	14
4.1.1	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten	15
4.1.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen	15

4.2	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG.....	16
5	Zusammenfassung	17
6	Literatur	17

1 Anlass und Aufgabenstellung

In Barendorf soll auf einer Grünlandfläche eine Wohnsiedlung errichtet werden. In diesem Rahmen wird das anstehende Gelände überbaut. Davon können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wird eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung besonders oder streng geschützter Arten angefertigt. Zu untersuchen ist, ob artenschutzrechtlich bedeutende Arten im Eingriffsbereich vorkommen und ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten durch die Planung beschädigt bzw. zerstört oder ob Individuen verletzt werden.

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen und Bestandserfassungen wird das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 4).

2 Bestandsdarstellung von Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

2.1 Methode der Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

Die Potenzialanalyse bezieht sich auf Vögel und Fledermäuse, denn andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können hier ausgeschlossen werden. Wirbellose Arten des Anhangs IV sind sämtlich ausgesprochene Biotopspezialisten und benötigen sehr spezielle Habitate. Solche Habitate sind hier nicht vorhanden.

A, 18.04.2018 erfolge eine Begehung des Geländes. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumansprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Barendorf. Maßgeblich sind dabei für die Brutvögel der aktuelle Brutvogelatlas Niedersachsens (KRÜGER et al. 2014). Verwendet werden für Fledermäuse die relativ aktuellsten Angaben in PETERSEN et al. (2004) sowie BfN (2007) sowie den VOLLZUGSHINWEISEN (2010).

2.2 Gebietsbeschreibung



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (Luftbild aus Google-Earth™).

Das Untersuchungsgebiet ist ca. 2,8 ha groß. Es besteht aus einer brachgefallenen Grünlandfläche, einem zum Wohnhaus umgebauten Landwirtschaftsgebäude und dem dazu gehörenden Garten. Es kann zur differenzierteren Betrachtung in faunistischer Hinsicht in 2 Teilgebiete unterteilt werden:

- A. Garten mit Zierrasen, Ziergehölzen, einem kleinen Gemüsegarten, Nistkästen und Fledermauskästen. Alte Obstbäume mit Höhlen, die allerdings ohne Hinweise auf Fledermausvorkommen sind. Das Haus ist ein altes Haus mit traditionellem Dachstuhl, jedoch umfassend saniert und weitgehend abgedichtet. Im Garten stehen weitere Nebengebäude.

Der Nord-, Ost- und Südrand wird von Gehölzsäumen geprägt. Im Norden ist es ein relativ breiter Streifen mit strukturreichen Großbäumen, der das Gebiet zur Straße abgrenzt. Der bestehende Wohnhausgarten wird von einer Hecke (überwiegend aus Koniferen) vom Grünland getrennt. Weiter südlich bildet ein Waldrand die Grenze (siehe Abbildung 2). Heckenstrukturen sind kaum vorhanden.

B. Das Grasland ist derzeit brachgefallen und relativ stark verfilzt und artenarm. Seine Fläche beträgt 2,2 ha.

2.3 Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 1 dargestellt. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (b) sein kann oder diesen Bereich wegen ihrer Ansprüche an den Brutplatz nur als Nahrungsgast (ng) nutzen kann. Für die „Arten mit großen Revieren“ ist das Untersuchungsgebiet zu klein, um ein komplettes Revier zu unterhalten. Sie kommen hier nur mit Teilen ihrer Reviere oder als Nahrungsgast vor. Sie müssen weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

Das Grasland ist zu klein und seine Gehölzränder zu nahe zu fast jeder Fläche des Graslandes, so dass Feldlerchen oder andere typische Wiesenvögel nicht zu erwarten sind.

Die Hecken sind zu klein, um Dorngrasmücken oder Goldammern beherbergen zu können. Das Gebiet ist überwiegend von Waldrand oder größerem Gehölz umgeben, das von diesen Arten gemieden wird.

Horste von Greifvögeln oder Eulen befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet, so dass deren Brutvorkommen ausgeschlossen werden können. Sie finden hier im Grasland Nahrungsflächen.

Tabelle 1: Artenliste der potenziellen Vogelarten

Status in den Teilgebieten A und B: b = Brutvogel; ng = Nahrungsgast; Rote-Liste-Status NI nach KRÜGER & NIPKOW (2015) und DE nach GRÜNEBERG et al. (2015). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet

Art	A: Gehölz	B: Grasl.	NI	DE
Amsel <i>Turdus merula</i>	b	Ng	-	-
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	b		-	-
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	b		-	-
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	b		-	-
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	b		-	-
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus ph.</i>	b		3	V
Gimpel <i>Pyrrhula p.</i>	b		-	-
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	b		3	V
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	b		-	-
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	b		-	-
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	b		-	-
Kohlmeise <i>Parus major</i>	b		-	-
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	b		-	-
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	b		-	-
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	b		-	-
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	b	Ng	-	-
Zaunkönig <i>Troglodytes t.</i>	b		-	-
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	b		-	-

Art	A: Gehölz	B: Grasl.	NI	DE
Arten mit großen Revieren				
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	b		-	-
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	b	Ng	-	-
Elster <i>Pica p.</i>	b	Ng	-	-
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	ng	Ng	-	-
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	ng	Ng		
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	ng	Ng	-	-
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	b	Ng	-	-
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	b	Ng	-	-
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	b	Ng	-	-
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	b		-	-
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	ng	Ng		
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	b		-	-
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	ng	Ng	V	-
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	ng	Ng	V	-
Waldohreule <i>Asio otus</i>	ng	Ng	V	-

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt.

2.3.1 Anmerkungen zu besonderen, gefährdeten und Arten der Vorwarnliste

- Der **Grünspecht** tritt im Untersuchungsgebiet potenziell als Nahrungsgast auf. Diese Spechtart sucht ihre Hauptnahrung Ameisen zu großen Teilen auf dem Boden. Dafür werden auch Grünland- und Ruderalflächen, wie hier die Gehölzränder an Rasenflächen, aufgesucht. Er leidet unter der zunehmenden Verbuschung und dem „dichter werden“ der Vegetation in Folge von Eutrophierungen, dem Verlust von Magerrasen und nährstoffarmen Flächen entlang von Randstrukturen. In dichter, hochwüchsiger Vegetation wird für ihn die Ameisenjagd schwieriger (NLWKN 2010). Sein Hauptnahrungsraum im Untersuchungsgebiet ist der parkartige Garten im Teilgebiet A.
- Der **Gartenrotschwanz** ist eine Art der strukturreichen Waldränder, Säume und alten Gärten mit reichem Nischenangebot, der vielgestaltigen, reich strukturierten Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil an älteren Gebüsch und älteren, nischenreichen Bäumen. Sein Bestand hat sich in Niedersachsen nach Jahren des Niedergangs in den letzten Jahren wieder erholt (KRÜGER et al. 2014). Sein Hauptlebensraum im Untersuchungsgebiet ist der parkartige Garten und der Waldrand.
- **Waldkäuze** brüten in Höhlen in Bäumen oder Gebäuden und nutzen dann Grünland, Ruderalflächen und Saumstrukturen zur Mäusejagd. Auch Parks und Friedhöfe, in denen lockerer Baumbestand mit offenen Flächen ab-

wechselt, gehören zu seinen Lebensräumen. Seine Hauptnahrungsräume im Untersuchungsgebiet sind der parkartige Garten und der Waldrand.

- **Waldohreulen** brüten in Waldstücken in verlassenen Krähennestern und jagen sowohl im Wald als auch in der angrenzenden strukturreichen Offenlandschaft (Grünland, Brachen, Säume). Auch Parks und Friedhöfe, in denen lockerer Baumbestand mit offenen Flächen abwechselt, gehören zu ihren Lebensräumen. Die Hauptnahrungsräume im Untersuchungsgebiet sind der parkartige Garten und der Waldrand.
- Der **Grauschnäpper** weist rückläufige Bestände auf (KRÜGER et al. 2014). Er ist eine Art der strukturreichen Landschaft, auch der Siedlungen. Er benötigt einerseits nischenreiche Großgehölze, da er ein Höhlenbrüter ist, und andererseits lückige Wälder (oder Parklandschaften), so dass sonnige Kronenbereiche vorhanden sind. Insgesamt muss sein Lebensraum stark horizontal und vertikal gegliedert sein (ZANG 2005). Eine Rückgangursache bei dieser zwar ungefährdeten, aber aufgrund langfristiger Bestandsrückgänge auf der Vorwarnliste verzeichneten Art, ist der Verlust von Brutnischen (BAUER & BERTHOLD 1996). Auch er leidet unter der zunehmenden „Aufgeräumtheit“ der Siedlungen, da die Mehrzahl der Brutnischen an Gebäuden ist (ZANG 2005). Seine Hauptnahrungsräume im Untersuchungsgebiet sind der parkartige Garten und der Waldrand.
- Der **Mäusebussard** ist der häufigste Greifvogel Deutschlands und Niedersachsens. Er jagt hauptsächlich auf Grünland oder anderen, offenen Flächen nach Mäusen, sucht aber auch Wälder und Gartenland auf.
- Der **Turmfalke** ist der zweithäufigste Greifvogel Deutschlands und Niedersachsens. Er jagt wie der Mäusebussard hauptsächlich auf Grünland oder anderen, offenen Flächen nach Mäusen. In Gehölzbeständen jagt er nicht.

2.4 Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören zu den europäisch geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten unersetzbare (d.h. für das aktuelle Vorkommen unverzichtbare) Biotope beeinträchtigt werden. Solche Strukturen können Quartiere oder Jagdhabitats sein.

Der Bestand der Fledermäuse wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt.

2.4.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in PETERSEN et al. (2004) sowie BfN (2007) sowie den VOLLZUGSHINWEISEN (2010) kommen im Raum Barendorf praktisch alle in Niedersachsen vorhandenen Arten vor. Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch

nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Eine spezielle Auflistung ist daher zunächst nicht erforderlich. Die folgenden Kapitel berücksichtigen die Anforderungen aller Arten.

2.4.2 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung: Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung: Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen .
- hohe Bedeutung: Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

2.4.2.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

2.4.2.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

2.4.2.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotop, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotop mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotop sind i.d.R. Biotop mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m²; größere Fließgewässer.

2.4.3 Charakterisierung der Biotop des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

2.4.3.1 Quartiere

Das Wohngebäude ist vollständig genutzt und dementsprechend gepflegt. Es befinden sich keine Gebäude mit auffälligen Verfallserscheinungen im Untersuchungsgebiet. Dennoch können auch in intakten Gebäuden Fledermausquartiere vorhanden sein. Das Potenzial ist zwar gering, aber nicht völlig auszuschließen.

Die vorhandenen Schuppen wurden durchsucht und keine Hinweise auf Fledermausvorkommen gefunden.

Die größeren Bäume des Untersuchungsgebietes zeigen keine vom Boden erkennbaren Höhlen. Die größten dieser Bäume am Nordrand zur Straße und am Waldrand im Osten haben jedoch im Kronenbereich strukturreichen Wuchs, wo kleinere Nischen- und Spaltenquartiere nicht ausgeschlossen werden können. Diese Bäume kommen als potenzielle Quartierstandort für kleine Spaltenquartiere im Sommer in Frage. Für Winterquartiere sind die Stammdurchmesser im Kronenbereich zu dünn.

Im Wohnhausgarten sind die Bäume zu schmal für reguläre Fledermausquartiere. die Obstbäume konnten untersucht werden, ohne Hinweise auf Fledermausvorkommen zu finden.

In den übrigen Teilgebieten sind alle Gehölze zu jung oder schmalstämmig, um für Fledermäuse geeignete Höhlen aufweisen zu können.

2.4.3.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Das ganze Untersuchungsgebiet ist nicht besonders gegenüber der Umgebung hervorgehoben. Das relativ höchste Nahrungspotenzial hat der naturnahe Laubholz-Saum am Nord- und Ostrand.

Das Grasland hat nur geringe oder keine potenzielle Bedeutung für Fledermäuse als Nahrungsraum.

2.4.3.3 Zusammenfassung Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet weist mit dem Wohngebäude und den großen Laubbäumen potenzielle Fledermausquartiere auf. Die relativ größten Bäume des Nord- und Ostrandes können im Kronenbereich kleine Sommerquartiere aufweisen. Diese Bäume werden sämtlich erhalten.

Die Gehölze des Nord- und Ostrandes haben als Jagdhabitat für Fledermäuse potenziell mittlere Bedeutung.

2.5 Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV

Da keine Gewässer vorhanden sind, können Gewässerarten wie Libellen, Amphibien oder Mollusken nicht mit Lebensstätten vorhanden sein.

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist nach VOLLZUGSHINWEISE (2010) im niedersächsischen Tiefland nur gering verbreitet. Sie benötigt besonnte, fruchttragende Hecken, die hier nicht vorhanden sind. Spuren dieser Art (Kobel) wurden nicht gefunden.

Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen sind hier nicht vorhanden. Das Vorkommen dieser Art kann ausgeschlossen werden.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt für sein Vorkommen Weidenröschen (*Epilobium*) oder Nachtkerzen (*Oenothera*) als Raupenfuttermaterie. Diese Pflanzen sind hier nicht vorhanden.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Moore, alte Wälder, Trockenrasen oder Heiden, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden. Das gilt auch für die wenigen in Niedersachsen vorkommenden Pflanzenarten des Anhangs IV.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

3.1 Vorhabensbeschreibung

Mit dem Bebauungsplan soll eine zukünftige neue Bebauung des Gebietes ermöglicht werden. Auf den Flächen soll neue Wohnbebauung ermöglicht werden. Es wird das Grasland überbaut. Das Grasland wird damit völlig verändert.

Die Gehölze im Norden werden fast vollständig erhalten. Der bestehende Siedlungsgarten wird nur in kleinen Teilen verändert.

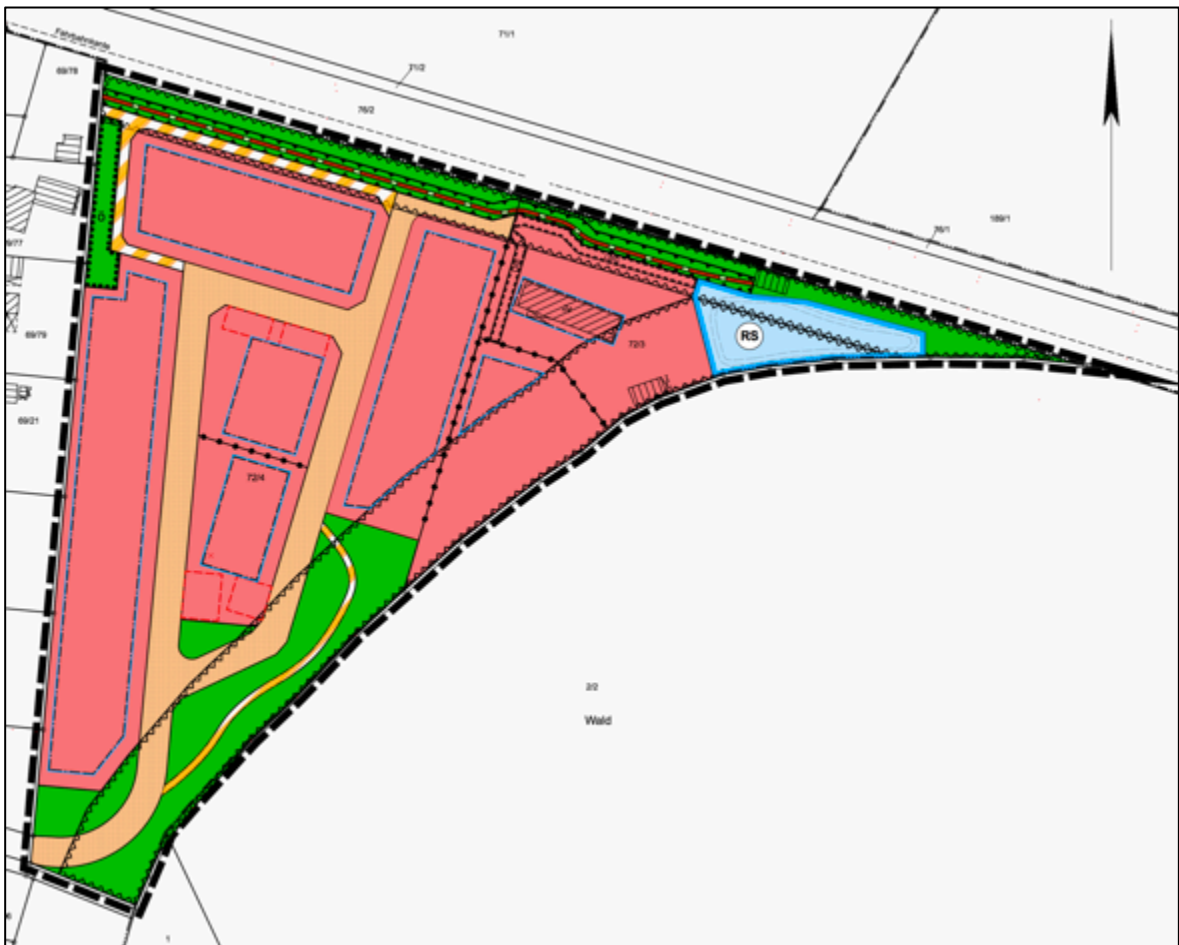


Abbildung 3: Bebauungsplan-Konzept (10.05.2018)

3.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren sind in der Regel Faktoren, die nicht von Dauer sind. Nach Beendigung der Bauzeit sind die meisten Wirkfaktoren beendet. Allerdings sind nicht alle möglichen Wirkfaktoren wieder reversibel. Bei den reversiblen Wirkfaktoren spielt es für die Stärke der Beeinträchtigung eine große Rolle, in welcher Jahreszeit sie auftreten.

Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören u. a. die für den Baubetrieb benötigten baulichen Anlagen wie Lagerflächen oder Baueinrichtungsflächen. Sie werden nach Beendigung der Bauzeit wieder entfernt. Hier werden für den Baubetrieb nur Flächen genutzt, die später auch für die geplante Bebauung vorgesehen werden.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen und wegen der nötigen Rücksichtnahme auf benachbarte Wohnbebauung ohnehin nicht zulässig.

Zum Brutvogelschutz wird der eventuell zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 BNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März beseitigt.

Die **Schadstoffbelastung** durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustellen hervorrufen. Zumindest werden die baubedingten Schadstoff-, Staub- und Schwebstoffemissionen aufgrund ihres temporären Auftretens nicht entscheidungserheblich sein.

Die **Lärmemissionen**, die durch den Baubetrieb entstehen können, sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau abschätzbar. Es ist jedoch anzunehmen, dass hier nur die betriebsbedingten Wirkungen vorweg genommen werden. Das benachbarte Wohngebiet erzwingt eine gewisse Obergrenze des Lärms. Insgesamt nehmen die baubedingten Faktoren die späteren anlage- und betriebsbedingten Wirkungen vorweg.

Verletzungen und Tötungen werden bei Fledermäusen und Vögeln durch die Wahl der Rodungstermine von Gehölzen im Winterhalbjahr vermieden.

Wenn der Abriss eines potenziellen Quartiergebäudes (aktuell jedoch nicht vorgesehen) in der Zeit von März bis November stattfindet, kann es zu Tötungen von Fledermäusen in den Quartieren kommen.

3.3 Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen durch Versiegelung und Überbauung

Bei den anlagebedingten Projektwirkungen handelt es sich überwiegend um dauerhafte und bleibende Wirkungen, die im Zusammenhang mit den baulichen Anlagen stehen. Von diesen Anlagen gehen dauerhafte und neue Flächeninanspruchnahmen und eventuelle Trennwirkungen sowie visuelle Wirkungen auf das Umfeld aus.

Durch das Vorhaben werden bisher unversiegelte Flächen überbaut und verlieren damit ihre Funktionen für den Naturhaushalt. Für das zur Bebauung vorgesehene Gelände wird vorsorglich angenommen, dass die vorhandene Vegetation, das

Grasland, fast vollständig beseitigt wird. Die Gehölzstreifen am Rande bleiben erhalten.

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden in der neuen Wohnsiedlung kleinflächig Gärten bzw. Ziergrünflächen angelegt werden. Solche modernen Gärten sind erfahrungsgemäß stark versiegelt (Stellplätze, Terrassen) und werden naturfern mit Zierrasen und Neophyten-Gehölzen gestaltet. Sie bieten gewöhnlich nur einer geringen Artenzahl geeignete Lebensmöglichkeiten. Insgesamt wird jedoch durch die neuen Ziergehölze eine kleine Gehölzmenge neu entstehen, die den anpassungsfähigen Arten der Siedlungsgärten (z.B. Amsel, Kohlmeise, Zaunkönig) neuen Lebensraum bietet.

3.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Schadstoff- und Lärmemissionen sind durch die Ansprüche der Wohnbevölkerung und deren Schutzregelungen so weit begrenzt, dass keine Probleme für Tiere auftreten.

3.5 Wirkungen auf Vögel

Von Bedeutung für Vögel ist der Flächenverlust von ca. 2,2 ha Grasland. Die Gehölz- und Gartenfläche wird demgegenüber vergrößert.

3.5.1 Wirkung auf Gehölzvogelarten

Arten mit Brutvorkommen in der Spalte A der Tabelle 1, d.h. alle Arten, deren Brut- und Vorkommensschwerpunkt in Gehölzen liegt, erfahren keine Verminderung ihres Lebensraumes. Mit der Schaffung neuer Gärten und damit von Gehölzen wird ihr Lebensraum sogar vergrößert. Diese Arten erfahren keine Beeinträchtigung.

Die beiden Drosselarten Amsel und Singdrossel finden in Gärten mit ihren, im Vergleich zum derzeit vorfindenen Grasland, kleinteiligeren Rasenflächen, tendenziell bessere Nahrungsbedingungen vor.

Die hier vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den im Hinblick auf diskontinuierlichen Lärm störungsunempfindlichen Arten. Baumaßnahmen in der Umgrenzung des Plangebietes werden kaum weiter reichen als seine Grenzen. Es kommt also nicht zu nennenswerten Störungen über den Bereich, in dem gebaut wird, hinaus.

3.5.2 Wirkung auf Arten mit großen Revieren und Nahrungsflächen im Grasland

Für die Arten mit großen Revieren, die potenziell im Grasland Nahrung suchen, ist der Verlust des Graslandes nicht so schwer, dass davon benachbarte Fortpflan-

zungsstätten merkbar beschädigt werden könnten. Diese Arten haben große Streifgebiete, in die sie ausweichen können.

3.6 Wirkungen auf Fledermäuse

Fledermäuse verlieren keine potenziellen Quartierstandorte und keine bedeutenden Nahrungsgebiete. Sie erfahren (wie die Gehölvögel) keine Beeinträchtigung.

4 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

4.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten.

4.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen und der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr (allgemeine Regelung des § 39 BNatSchG) vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inkl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Solange also die Summe der Lebensstätten in dem für die betroffenen Arten erreichbaren Umfeld erhalten wird, werden in diesem Sinn keine Verbote des § 44 verletzt. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, so beschädigt wird, dass es aufgegeben werden muss. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die verloren gehende Fläche ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten so beschädigt werden, dass sie ihre Funktion verlieren. Diese Frage wird in Kap. 3.5 beantwortet: Die Reviere der potenziell vorkommenden Arten werden nicht so beschädigt, dass ihre Funktion verloren gehen wird.

4.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen nicht verloren (Kap. 3.6). Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass ein Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten zu befürchten wäre.

4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieser Tatbestand wird im Hinblick auf Vögel nicht erfüllt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von einzelnen Gehölzen) im Winterhalbjahr und außerhalb der Brutzeit der Vögel beginnen (allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt (Kap. 3.5). Störungen, die zu Lebensraumverlusten oder Tötungen führen, werden unter Nr. 1 und 3 behandelt.
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vogelarten werden nicht zerstört und beschädigt (Kap. 3.5).
Potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt (Kap. 3.6).
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - b. Solche Pflanzen kommen hier potenziell nicht vor.

Bei einer Verwirklichung des Vorhabens kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG.

Unüberwindliche Hindernisse zur Verwirklichung des Vorhabens liegen somit durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG nicht vor.

5 Zusammenfassung

In Barendorf soll auf einem brachliegenden Grasland ein Wohngebiet errichtet werden.

Eine Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen einer Reihe von Brutvogelarten und weiteren Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet regelmäßig zur Nahrungssuche nutzen (Kap. 2.3, Tabelle 1). Fledermäuse haben stellenweise Potenzial für Quartiere im Untersuchungsgebiet (Kap. 2.4.3.3).

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten (Tabelle 1) erfahren keine Beeinträchtigung oder können ausweichen und die Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG ist nicht zu prognostizieren. Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) Satz 2 BNatSchG bleiben erhalten (Kap. 3.5).

Bei der Verwirklichung der Inhalte des Bebauungsplanes kommt es nicht zwangsläufig zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 BNatSchG. Dem Bebauungsplan stehen somit diesbezüglich keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

6 Literatur

- BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. Wiesbaden, 715 S.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Wiebelsheim, 808 S. u. 622 S.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 27:181-260
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen H. 48
- NLWKN (2010): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen. Teil 1: Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 30(2):85-160
- VOLLZUGSHINWEISE (2010): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen.
http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=7896&article_id=88580&psmand=26A

ZANG, H. (2005): Grauschnäpper – *Muscicapa striata*. In: ZANG, H., H. HECKENROTH & P. SÜDBECK: Die Vögel Niedersachsens. Drosseln, Grasmücken, Fliegenschnäpper. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. B, H. 2.9